

Was Sie beim Reiten noch beachten müssen, zum Beispiel die Pferde kennzeichnen (Reitkennzeichen)

Kennzeichnungspflicht der Pferde

Reiten in der freien Landschaft und im Wald (auch auf den gekennzeichneten Reitwegen und Reitrouten) ist nur gestattet, wenn am Zaumzeug des Pferdes, beidseitig gut sichtbar, Reitkennzeichen mit gültiger Jahresreitplakette befestigt sind.

Die Kennzeichen/Plaketten können bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises oder bei den kommunalen Servicebüros beantragt und erworben werden.

- ✓ Die Pflicht zur Kennzeichnung gilt für jeden, der in der freien Landschaft oder im Walde, auf privaten oder öffentlichen Straßen und Wegen reitet, es sei denn, dass es sich um Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher handelt, die ausschließlich auf eigenen Grundstücken reiten.
- ✓ Das Kennzeichen ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferdes anzubringen. Es handelt sich um eine 80x80 mm große gelbe Tafel mit schwarzem Aufdruck: Anfangsbuchstaben des Kreises und laufende Nummer sowie ein Aufkleber "Reitplakette".



- ✓ Das Kennzeichnen erwirbt der Halter eines Pferdes. Hat der Halter mehrere Pferde, dann muss er so viele Kennzeichen erwerben, wie er für einen gleichzeitigen Ausritt mit den Pferden benötigt.
- ✓ Der Halter muss sicherstellen, dass sein Pferd bzw. seine Pferde gekennzeichnet sind, unabhängig davon, wer die Pferde reitet. Er muss durch eine geeignete Buchführung nachweisen können, wer jeweils geritten ist. Die Behörden können die Vorlage dieser Aufzeichnungen verlangen.
- ✓ Wer ohne Kennzeichen reitet, handelt ordnungswidrig und kann mit Bußgeld belegt werden.

Reitabgabe

- ✓ Die Reitabgabe wird mit der Ausgabe des Kennzeichens durch die Untere Naturschutzbehörde eingezogen.
- ✓ Die Reitabgabe ist jährlich zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Halter Aufkleber, die sogenannte "Reiterplakette", in jährlich wechselnder Farbe, die auf die beiden Kennzeichen aufgeklebt werden müssen.
- ✓ Weitere Informationen finden Sie unter der Rubrik „**Reitkennzeichen beantragen**“.
- ✓ Die **Einnahmen aus der Reitabgabe sind für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen** einschließlich der Anbringung oder Beseitigung entsprechender Verkehrszeichen **zweckgebunden**.
- ✓ Die **Reitabgabe** wird nicht von den Unteren Naturschutzbehörden, sondern **von den Regierungspräsidenten verwaltet**.
- ✓ Der Pferdesportverband Rheinland e. V. und der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Vereinigung der Freizeitreiter in Deutschland e.V. können Mittel aus der Reitabgabe für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen beantragen.
- ✓ Letztlich finanzieren die Reiter ihr eigenes Hobby, denn nur das Geld, welches tatsächlich aufgebracht wird, kann zur Unterhaltung oder Neuanlage von Reitwegen ausgegeben werden.